



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

29. Jahrgang

Schwerin, den 28. März

Nr. 2/2019

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

| | |
|--|----|
| Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Ändert VO vom 16. September 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-61 | 42 |
| Vierte Verordnung zur Änderung der Kontingentstudentafelverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-20 | 43 |
| Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen..... | 51 |

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Vom 16 März 2019

Auf Grund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. September 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022. Alle anderen Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sind mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2015/2016 bis 2021/2022 gegenstandslos.“

2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. März 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 42

Vierte Verordnung zur Änderung der Kontingenzstundentafelverordnung

Vom 26. März 2019

Aufgrund der §§ 9 Absatz 1 und 69 Nummer 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kontingenzstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl. bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2017 (Mittl. bl. BM M-V S. 102, 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Kontingenzstundentafeln für die Schulartunabhängige Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule

- (1) Orientierungsstufe:

| Gegenstandsbereiche | Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 |
|--|--|
| Deutsch | 11 |
| 1. Fremdsprache | 10 |
| Mathematik | 10 |
| Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel ¹) | 6 |
| Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ² | 7 |
| Religion und Philosophieren mit Kindern | 2 |
| Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Physik oder Naturwissenschaften) ³ | 7 |
| Sport | 6 |
| Klassenstunden | 2 |
| Schülergesamtstunden | 61 |

(2) Regionale Schule (RegS), Integrierte Gesamtschule (IGS),
Gymnasium (Gy):

| Gegenstandsbereiche | Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen (jeweils insgesamt) | | | | | | | |
|---|---|------------|-----------------|------------|-----------|------------|-----------------|-----------|
| | RegS 7 bis 10 | | IGS 7 bis 10 | | Gy | | | |
| | | | | | 7 bis 9 | | 10 ^d | |
| Deutsch | 11 | | 11 | | 8 | | 3 | |
| 1. Fremdsprache | 12 | | 12 | | 8 | | 4 | |
| 2. Fremdsprache ⁵ | | | | | 11 | | 3 | |
| Mathematik | 12 | | 12 | | 8 | | 4 | |
| Religion/Philosophieren mit Kindern | 4 | | 4 | | 3 | | 1 | |
| Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde) | 15 | | 15 | | 11 | | 6 | |
| Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/ Chemie/Biologie/Astronomie) | 17 | | 17 | | 13 | | 6 | |
| Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel ⁶) | 8 | | 8 | | 7 | | 2 | |
| Sport | 8 | | 8 | | 6 | | 2 | |
| Wahlpflichtunterricht/Kontingenz zur individuellen Förderung ⁷ | 12 | | 20 | | 4 | | 5 | |
| Klassenstunden | 3 | +1 | 3 | +1 | -- | +3 | -- | +1 |
| Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich | 102 | | 110 | | 79 | | 36 | |
| Kontingenzstunden | 27 | | 24 | | 19 | | -- | |
| Schülergesamtstunden | 129 | 130 | 134 | 135 | 98 | 101 | 36 | 37 |
| | 134 / 138 | | | | | | | |

(3) Sportgymnasium:

| Gegenstandsbereiche | Wochenstunden | | | |
|---|----------------------------|------------|--|-----------|
| | Jahrgangsstufen 7 bis 9 | | Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe | |
| Deutsch | 8 | | 3 | |
| 1. Fremdsprache | 8 | | 4 | |
| 2. Fremdsprache | 11 | | 3 | |
| Mathematik | 8 | | 4 | |
| Religion und Philosophieren mit Kindern | 3 | | 1 | |
| Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/ Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde) | 11 | | 6 | |
| Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie) | 13 | | 6 | |
| Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel ⁶) | 6 | | 2 | |
| Sport | 10 | | 2 | |
| Wahlpflichtunterricht | 3 | | 5 | |
| Klassenstunden | | +3 | | +1 |
| Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich | 81 | | 36 | |
| Kontingentsstunden | 17 | | -- | |
| Schülergesamtstunden | 98 | 101 | 36 | 37 |
| | 134 / 138 | | | |

(4) Musikgymnasium:

| Gegenstandsbereiche | Wochenstunden | | | |
|---|----------------------------|------------|--|-----------|
| | Jahrgangsstufen 7 bis 9 | | Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe | |
| Deutsch | 8 | | 3 | |
| 1. Fremdsprache | 8 | | 4 | |
| 2. Fremdsprache | 11 | | 3 | |
| Mathematik | 8 | | 4 | |
| Religion und Philosophieren mit Kindern | 3 | | 1 | |
| Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/ Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde) | 11 | | 6 | |
| Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie) | 13 | | 6 | |
| Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel ⁶) | 10 | | 4 | |
| Sport | 6 | | 2 | |
| Wahlpflichtunterricht | 1 | | 3 | |
| Klassenstunden | | +3 | | +1 |
| Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich | 79 | | 36 | |
| Kontingentsstunden | 19 | | - | |
| Schülergesamtstunden | 98 | 101 | 36 | 37 |
| | 134 / 138 | | | |

Fußnoten

- 1) Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilt werden.
- 2) Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Geografie und Geschichte.
- 3) Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 4) Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
- 5) An der IGS und der RegS wird die 2. Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt.
- 6) Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 erteilt werden. Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 4.
- 7) Gilt für Regionale Schulen und Gesamtschulen.

§ 6

Erläuterungen zur Kontingenzstundentafel für die Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule

(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab Jahrgangsstufe 5. Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichtes ist im Rahmen der Kontingenzierung nicht möglich¹.

Beginn des Fachunterrichtes:

| Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer | Jahrgangsstufen | | | | | |
|---|-----------------|---|---|---|---|----|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Deutsch | x | | | | | |
| 2. Fremdsprache | | | x | | | |
| 3. Neubeginnende Fremdsprache | | | | | | x |
| Mathematik | x | | | | | |
| Kunst und Gestaltung | x | | | | | |
| Musik | x | | | | | |
| Darstellendes Spiel | x | | | | | |
| Weltkunde | x | | | | | |
| Geschichte | | x | | | | |
| Geografie | x | | | | | |
| Sozialkunde | | | | x | | |
| Arbeit-Wirtschaft-Technik | x | | | | | |
| Naturwissenschaften ² | x | | | | | |
| Physik | | x | | | | |
| Chemie | | | x | | | |
| Biologie | x | | | | | |
| Astronomie ³ | | | | | x | |
| Informatik und Medienbildung | x | | | | | |
| Religion und Philosophieren mit Kindern | x | | | | | |
| Sport | x | | | | | |

(2) Die Unterrichtsstundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann in einer Jahrgangsstufe höchstens 36 Wochenstunden betragen.

(3) Die Kontingenzstunden sind zur Erhöhung des Stundenansatzes im Pflichtunterricht, für die Durchführung eigener Unterrichtsvorhaben oder Projekte zu nutzen und können für Teilungs- und Förderstunden eingesetzt werden. Die in § 5 für die Schularten ausgewiesenen Schülergesamtstundenzahlen sind, bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, einzuhalten. Wenn auf andere Art und Weise die vorgeschriebene Schülergesamtstundenzahl im Sinne von § 5 nicht erreicht werden kann, sind ganz oder teilweise jahrgangsstufen- oder klassenübergreifende Unterrichtsorganisationsmöglichkeiten zu nutzen.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht erteilt. Zur Schwerpunktbildung der Schule werden schulinterne Lehrpläne auf der Grundlage der Rahmenpläne durch die Schulen erarbeitet. Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife anstreben, sind vorrangig Wahlpflichtangebote zur Förderung der Berufsorientierung anzubieten. Der Wahlpflichtunterricht ist auch zur Förderung von Begabungen zu nutzen. Das Angebot ist Bestandteil des Schulprofils. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Der Wahlpflichtunterricht kann bereichs- und jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt werden. Er orientiert sich an den Gegenstandsbereichen der Kontingenzstundentafel und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der gewählte Unterricht ist für die Dauer einer Jahrgangsstufe durchgängig zu belegen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nehmen alle Schüler an einem einstündigen verbindlichen Kurs Studienorientierung teil. Dieser Kurs entfällt mit Einführung des Faches Berufliche Orientierung in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe zum Schuljahr 2019/2020.

(5) Auf Beschluss der Schulkonferenz können an Regionalen Schulen und Gesamtschulen die Stunden für den Wahlpflichtunterricht ganz oder teilweise dem Kontingenzstundendeputat zugerechnet und für die gezielte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Orientierung.

(6) Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule, die beabsichtigen, die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen, haben entweder im Rahmen des Wahlpflichtangebotes, spätestens ab der Jahrgangsstufe 7, eine zweite Fremdsprache zu belegen oder müssen am Unterricht einer neu beginnenden Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe durchgängig verpflichtend teilnehmen. Zum Erwerb der Mittleren Reife muss die Schülerin oder der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben. Die entsprechenden Bestimmungen der Kultusministerkonferenz sind zu beachten.

(7) In der Regel können Französisch, Russisch, Polnisch, Schwedisch, Spanisch oder Latein als zweite Fremdsprache unterrichtet werden. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss Englisch als zweite Fremdsprache gewählt werden. Ausnahmen zur Pflicht- oder zweiten Fremdsprache genehmigt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schule.

Folgende Grundsätze sind bei der Antragsstellung zu berücksichtigen: Vorhandensein eines Curriculums, Gewährleistung von Abschlüssen, Kontinuität des Lehrereinsatzes und Gewährleistung der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit.

(8) In der Regel können Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Polnisch, Spanisch, Dänisch oder Schwedisch als dritte Fremdsprache unterrichtet werden. Eine im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnende dritte Fremdsprache ist mit vier Wochenstunden zu unterrichten.

(9) Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind Mindeststundenzahlen für Gegenstandsbereiche und Fächer festgelegt. Die Schulen erhalten damit den pädagogischen Freiraum, den sie vorwiegend zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, aber auch zur Ausgestaltung der im Schulprogramm genannten Schwerpunkte und profilbildenden Maßnahmen nutzen sollen.

(10) Die detaillierte Verteilung der Kontingentstunden wird in der schulinternen Stundentafel ausgewiesen.

(11) Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen werden im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Schulen durchgeführt; über Lernziele und Inhalte entscheidet die Schule.

(12) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile.

(13) In der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule entfallen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mindestens zwölf Wochenstunden auf die zweite Fremdsprache.

Fußnoten

- 1) Ausgenommen sind die Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in denen Darstellendes Spiel erteilt wird.
- 2) Das Fach Naturwissenschaften wird nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In diesen beiden Jahrgangsstufen umfasst dieses Fach den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 3) Das Fach Astronomie wird nur in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet.“

2. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 Kontingentstundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

| Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer | Wochenstunden in den Jahrgangsstufen | | | |
|--|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------------|
| | 3 und 4 | 5 und 6 | 7 bis 9 | 10 ⁴ |
| Deutsch | 14 | 12 | 13 | (4) |
| Sachunterricht, Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften) ¹ | 6 | 6 | 12 | (4) |
| Mathematik | 10 | 10 | 13 | (4) |
| Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ² | | 6 | 13 | (4) |
| Religion und Philosophieren mit Kindern | 2 | 2 | 3 | (1) |
| Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken, Darstellendes Spiel ³) | 8 | | | |
| Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel ³) | | 4 | 6 | (2) |
| Hauswirtschaft | | 4 | 9 | (2) |
| Sport | 6 | 6 | 9 | (3) |
| Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht) | | | | (9) |
| Schülergesamtstundenzahl | 46 | 52 | 78 | (33) |
| | 176 (209) | | | |

Fußnoten

- 1) Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 2) Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Sozialkunde, Geschichte und Geografie.
- 3) Darstellendes Spiel kann auf der Grundlage von § 1 Absatz 6 fächerverbindend unterrichtet werden.
- 4) Freiwilliges 10. Schuljahr

§ 9**Kontingenzstundentafel für die Schule
mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

(1) Die Gegenstandsbereiche Deutsch und Sachunterricht sollen im Primarbereich fächerverbindend unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Werken werden im Primarbereich fachübergreifend unterrichtet.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kann im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Fach Hauswirtschaft fachübergreifender Unterricht erteilt werden.

(4) Die Inhalte im Gegenstandsbereich Religion und Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren. Es ist zu gewährleisten, dass je Jahrgangsstufe mindestens eine Wochenstunde erteilt wird.

(5) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird leistungsdifferenziert und abschlussbezogen auf den Anspruchsebenen der Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.

(6) Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 sind durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet und haben einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Die Gegenstandsbereiche Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie das Fach Hauswirtschaft berücksichtigen die Anspruchsebenen der Berufsreife und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik umfasst die Lernbereiche Arbeitslehre und Technik.

(7) Für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr sind Mindeststundenzahlen festgelegt. Die Schulen sollen pädagogische Freiräume zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler nutzen. In den Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld werden diese Stunden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern an eine allgemein bildende Schule und zur Vorbereitung auf den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres eingesetzt.

(8) Die im freiwilligen 10. Schuljahr ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern den Abschluss der Berufsreife zu ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktsetzung.

§ 10
Kontingenzstundentafel der Schule
mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt folgende Stundentafel:

| Lernbereiche | Primarstufe ¹ | Sekundarstufe I ¹ | Berufsbildungsstufe ¹ |
|---|---------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Deutsch Mathematik Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken/ Textiles Gestalten, Darstellendes Spiel ²) Religion und Philosophieren mit Kindern Hauswirtschaft Sport Lebenspraktische Fertigkeiten | 20 | 26 | 30 |
| Ganzheitliche sonderpädagogische Förderung | bis 6 ³ | bis 4 ³ | bis 2 ³ |
| Schülerwochenstunden | bis 26⁴ | bis 30⁴ | bis 32⁴ |

(2) Im Unterricht ist fachübergreifendes Arbeiten Prinzip.

Fußnoten

- 1) Die Primarstufe entspricht den Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Sekundarstufe I entspricht den Jahrgangsstufen 5 bis 9, die Berufsbildungsstufe entspricht den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- 2) Das Fach Darstellendes Spiel kann erteilt werden.
- 3) Diese Schülerstunden stehen für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung zur Verfügung.
- 4) Die Gesamtstunden orientieren sich an den Pflichtstunden für gleichaltrige Kinder und Jugendliche und entsprechen der geltenden Stundentafel für die allgemein bildenden Schulen.

3. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „und am 31. Juli 2019 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Schwerin, den 26. März 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Februar 2019

Artikel 1

In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 37; Sondernummer 3 S. 39), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 314) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. Februar 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 51

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt